

**NEVAP Mitgliederversammlung  
am 10.09.2024  
TOP - 8**

**Beschlussvorschlag zu Satzungsänderungen 2024**

Der Vorstand des Evangelischen Verbands für Altenhilfe und Pflege e.V., Hannover empfiehlt der Mitgliederversammlung am 05. Juni 2024 folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 4 Gemeinnützigkeit

Satz 4: Es darf keine Person durch **Verwaltungs**Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Begründung: hier ist eine Eingrenzung auf Verwaltungsaufgaben zu eng gefasst. Durch die Formulierungsänderung wird sichergestellt, dass keine Person durch jegliche Ausgaben begünstigt werden.*

§ 7 Organe des Verbandes

(3) Die Versammlungen bzw. Sitzungen der Organe und Ausschüsse finden in der Regel physisch-real statt. Ausnahmsweise können sie auch digital-virtuell und kombiniert (z.B. als Online-Präsenz-Versammlung, Online-Chatroom-Versammlung, Telefon- und /oder Videokonferenz, auch mit E-Mail-Abstimmung) stattfinden. Soll von der physisch-realen Form der Mitgliederversammlung abgewichen werden, entscheidet darüber der Vorstand. Die weiteren Organe und Ausschüsse treffen diese Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss oder nach den Regeln der jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 32 Abs. 23 BGB bleibt unberührt.

*Begründung: Durch Änderung des §32 BGB hat sich der Bezug geändert. Dies wird hiermit nachvollzogen.*

§ 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Geschäftsführung nach Benennungsherstellung zur Tagesordnung mit der oder dem Vorsitzenden oder Stellvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und vom Vorsitzenden oder Stellvertretung geleitet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, per E-Mail oder digital mindestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können, wenn kein Mitglied widerspricht, statt in einer Vorstandssitzung auch im Umlaufverfahren schriftlich, insbesondere durch E-Mail oder digitale Abfragen gefasst werden. Für die Aufforderung zu einer solchen Stimmabgabe und die Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Stimme gilt dabei als Enthaltung.

(7) Bei Beschlüssen über Maßnahmen oder über Angelegenheiten, bei denen persönliche Interessen der Mitglieder berührt werden, ruht deren Stimmrecht.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und der oder dem von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist.

*Begründung: Mit der Ergänzung der Überschrift „und Arbeitsweise“ in § 12 wird der Inhalt des § 12 näher bezeichnet.*

*Durch die ergänzenden Sätze 5 bis 8 in § 12 wird die Arbeitsweise des Vorstandes detaillierter festgelegt und transparenter definiert.  
Mit dem Satz 6 werden die Voraussetzungen für Umlaufbeschlüsse des Vorstandes geschaffen.*

#### § 13 Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere aber die in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecke, zu verwenden ~~hat~~ haben.

Begründung: bei der Streichung des Wortes „hat“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.